Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 26. September 1934

Inhalt:
Siebente Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 . . . S. 703
Verordnung zur Enteignung von Grundeigentum . . . S. 704
Verordnung über Proteste von Wechseln und Schecks . . . S. 704
Verordnung betreffend Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung . . . S. 704
Rechtsverordnung betreffend Polizeiverordnungsrecht des Senats . . . S. 705
Berichtigung . . . S. 706

236

Siebente Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 18. September 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Schuldner die rückständigen Beträge bis zum 31. März 1935 bezahlt."
2. In § 17a werden die Worte „3. April 1934" ersetzt durch „31. März 1935."
3. § 45 Abs. 1 Stelle 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907), 18. März 1932 (G. Bl. S. 145), 31. März 1932 (G. Bl. S. 191), 1. März 1933 (G. Bl. S. 97) und 17. Juni 1933 (G. Bl. S. 268) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Sicherungsverwaltungen, soweit sie nicht bereits infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben gelten (§ 12 Abs. 2), mit dem 15. Dezember 1933 ablaufen.
   Die für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender öffentlicher Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung bis zum 30. September 1934 beantragt. Bei Grundstücken, für die das Entschuldungsverfahren eingeleitet, aber nicht durch Erlaß eines Beschlusses gemäß § 34 abgeschlossen ist, wird der Rang auch dann gewahrt, wenn der Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens binnen 3 Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens gestellt wird. Diese Bestimmungen gelten auch für Ansprüche der Gläubiger aus Zwangsverwaltungen, die in Sicherungsverwaltungen übergeleitet waren."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 18. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 10. 1934.)

237 **Verordnung**

zur Enteignung von Grundeigentum

Vom 22. September 1934.

(1) Der Stadtgemeinde Danzig wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) das Recht verliehen, die zum Ausbau der Wasserkräfte an der Radaune durch Errichtung eines Spitzenkraftwerkes bei der Hammermühle und eines Ausgleichwerkes bei der Gischkauer Mühle benötigten Grundstücke in den Landgemeinden Gischkau und Straschin-Prangschin zu enteignen.

(2) Auf Grund der Verordnung vom 9. März 1934 (G. S. S. 133) wird angeordnet, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet.

(3) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

238 **Verordnung**

über Proteste von Wechseln und Schecks.

Vom 25. September 1934.

Auf Grund der Verordnung über Proteste von Wechseln und Schecks vom 12. Juli 1934 (G. Bl. S. 553) Artikel I wird folgendes verordnet:

Artikel I

Proteste von Wechseln und Schecks, die in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 30. September 1934 erhoben worden sind oder noch erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

Insbesondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung über die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

239 **Verordnung**

betreffend Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung.

Vom 4. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 414 erhält folgende Fassung:

Für die Zwecke der Krankenversicherung können die Krankenkassen auch Vereinigungen anderer als die in § 406 bezeichneten Art bilden (Kassenvereinigungen). Die allgemeinen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unberührt.

Die Kassenvereinigung hat in der Satzung ihre Zwecke näher festzusetzen. Sie kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.

Die Erklärung des Beitritts und die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bedürfen der Zustimmung beider Gruppen im Kassenvorstande.

2. Als §§ 414 a, 414 b, 414 c, 414 d, 414 e werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 414 a

Die Kassenvereinigung untersteht der Aufsicht des Senats, Abtl. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, der die Aufsicht auch auf andere Stellen übertragen kann. Ihm ist die Satzung der Kassenvereinigung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Aufsicht, die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für die Krankenkassen entsprechend.

§ 414 b

Der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, kann anordnen, daß die Aufsicht über die Kassenvereinigung sich auf eine Unternehmung erstreckt, die von der Kassenvereinigung oder ihren Mitgliedskassen betrieben wird oder auf die sie maßgebenden Einfluß hat. Er entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 414 c

Der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, sowie die Stellen, denen die Aufsicht übertragen ist, haben die Befugnis, jederzeit die Einberufung der Organe der Kassenvereinigung, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können sie die Einberufung oder Ankündigung auf Kosten der Kassenvereinigung oder Unternehmung selbst vornehmen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 414 d

Wenn und solange der geordnete Gang der Kassenvereinigung oder der Unternehmung es erfordert, kann der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, oder die Stelle, der die Aufsicht übertragen ist, die Aufgaben sämtlicher Organe auf Kosten der Kassenvereinigung oder Unternehmung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Sie können die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Organe auch einem Beauftragten übertragen.

Soweit Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erforderlich werden, erfolgen diese auf Ersuchen des Senats, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, oder der Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat.

§ 414 e

Die Kassenvereinigung ist berechtigt und verpflichtet, die pünktliche Abrechnung und Abführung der von den Krankenkassen für ärztliche Leistungen an die kassenärztliche Vereinigung zu entrichtenden Vergütungen zu überwachen.

Artikel II

Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

Danzig, den 4. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

240

Rechtsverordnung

betreffend Polizeiverordnungsrecht des Senats.

Vom 25. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Der § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. Bl. S. 195) erhält folgende Fassung:

Der Senat kann Polizeiverordnungen für den Umfang des Staatsgebiets oder für einzelne Teile erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 300 G oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Die §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung werden aufgehoben.

(3) Der § 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung erhält folgende Fassung:

Polizeivorschriften der in § 136 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf § 136 zu erlassen. Handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines Sondergesetzes erlassen werden kann, so ist auch auf die Gesetzesbestimmung Bezug zu nehmen, die die Sonderermächtigung zum Erlaß der Polizeiverordnung enthält.

Die Polizeiverordnungen sind im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt zu machen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

241 **Berichtigung.**

In der Rechtsverordnung betr. das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) ist folgendes zu berichtigen:

a) In § 78 Ziffer d ist anstelle des Wortes „und" das Wort „bis" zu setzen.

b) In § 83 letzte Zeile ist anstelle des Wortes „jedem" das Wort „dem" zu setzen.

Danzig, den 4. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.